

94

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Bezirksämter von Berlin
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten -

SenInn
Gruppe I C 1

nachrichtlich:
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
- Beauftragter für Integration und Migration -

nur per E-Mail

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I C 11 - 0206/7 (Irak)
Bearbeiter: Herr Techert
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Zimmer 1407
☎ (Durchwahl): (030) 9027 - 1105
Telefax: (030) 9027 - 2283
Vermittlung: (030) 9027 - 0
Intern: (927)
E-Mail: staatsangehoerigkeit@seninn.
verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Internet: www.berlin.de/sen/inneres
Datum 27.10.2006

Einbürgerung irakischer Staatsangehöriger Änderungen im irakischen Staatsangehörigkeitsrecht; Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit

Das o. g. Thema wurde u. a. im Rahmen der letzten Staatsangehörigkeitsreferentenbesprechung am 08./09.05.2006 in Schwerin behandelt. Einer aktuellen Mitteilung des Bundesministeriums des Innern zufolge sieht die Sach- und Rechtslage zurzeit wie folgt aus:

Nach einem Bericht des Auswärtigen Amtes lasse die neue irakische Verfassung jetzt Mehrstaatigkeit zu. Das bisherige irakische Staatsangehörigkeitsgesetz, das im Falle des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit automatisch den Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit vorsehe habe, sei außer Kraft getreten. Im neuen irakischen Staatsangehörigkeitsgesetz sei zwar eine Verzichtsmöglichkeit vorgesehen. Dieses Gesetz sei aber noch nicht in Kraft getreten, der Zeitpunkt des Inkrafttretens ungewiss.

Nach Einschätzung des BMI könne unter diesen Umständen bei der Einbürgerung irakischer Staatsangehöriger diesen auch keine Auflage mit einer Verpflichtung erteilt werden, die Entlassung aus der irakischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen, weil dies gegenwärtig objektiv nicht möglich sei.

Die vom BMI und der Mehrzahl der Länder vertretene Auffassung wird von mir geteilt. Aufgrund der zurzeit bestehenden rechtlichen Unmöglichkeit, den Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen, ist in entsprechenden Fällen bis auf weiteres Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StAG hinzunehmen. Ich bitte, ab sofort - auch in Fällen nach § 8 StAG i. V. m. Nr. 8.1.2.6.3.1 VorlAnwhinw-BMI - entsprechend zu verfahren.

Sobald mir weitere Einzelheiten zu diesem Themenkomplex bekannt werden, werde ich Sie informieren.

Im Auftrag
gez. Stichaner